

Digitales Brandenburg

hosted by Universitätsbibliothek Potsdam

F. Hohenzollerische Landes-Ordnung

Tübingen, 1698

Tit. L. Von Brunsten und krayden Schützen auff Zolleran.

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-11277

Wir wollen auch daß Keiner frembde
Schaf durch Unsere Gräfeschafft in was Fle-
 cken das wäre / treiben / Er habe dann genug-
 same Kundschafft / daß solche Schaf gerecht/
 sauber / und Kauffmanns Guth seyen / wel-
 cher Amptmann / oder Unterthan / solches
 sehen / oder gewar wurde / die sollen den
 Durchtreiber beyfahen / und Unserem Ampt-
 mann überantworten / der auch ohne Unser/
 oder Unsers Amptmanns Wissen / und Ver-
 günstigen nicht ledig gelassen werden / Er ha-
 be Uns dann zur Straß bezahlt / zehn Pfund
 Heller.



Tit. L.

**Von Grunsten und frayden Schü-
 hen auff Zollerien.**

Zu wissen / wann man drey Schuh auff
 Einanderen auff Zollerien thut / bedeutet es
 Feuer /

Feuer / oder Brumst in der Gräfeschäfft / und
wann man zween Schuh thut / bedeutet es
Brumst außerhalb der Gräfeschäfft / so man
aber nur ein Schuh thut / soll man nichts de-
sto weniger Einen zu Ross auff Zollerien ver-
ordnen / der Erfahrung haben soll / wo es der
Gelegenheit nach brenne? Ob es weit / oder na-
he brenne? darumb ein Jeder / so es hört / soll
es dem Amtmann anzeigen / und Bescheid
von Ihme nehmen.

Wann aber vier Schuh auff einander auff
Zollerien beschehen / sollen diejenigen / so auff
das Schloß verordnet / und geschworen / eilend
sich zur Wehr dahin versügen / bey Verlierung
Leibs / und Lebens / darnach wisse sich ein Jeder /
der darzu verordnet / zu richten / es wäre daß /
daß Einer nicht bey Land / oder sonst war-
hafte Ursachen seines nicht Erscheineus hät-
te / der soll nicht gefahrt werden.

Item / wo in einem Dorff / eines jeden
Amptes / oder in der Nähe der anstossenden

Flecken Feuer aufgieng / oder da man sonst
von anderer Aufruhr wegen Sturm - Leiten
wird / soll man solches jederzeit / es seye Tag /
oder Nacht / eilends Unseren Amtleuthen zu
Heglingen verkünden mit guter Unterrich-
tung / wo? und was es seye? damit man sich
darnach zu richten.

Wo aber sich begebe / daß Feuer im Flecken
wäre / solle ein Jeder allein / mit den Geschir-
ren / und Wassen so zur Demmung / und Auß-
löschung / und Auslöschung des Feuers dien-
lich / und nicht mit anderen Wöhren zulauf-
fen / doch welches zu den Thoren / auff die
Mauren / oder andere Platz verordnet seynd /
die sollen mit Wöhren nach Nothdurft gefast/
gerüst / und fleissig Aufsehens haben.

Es soll auch ein jeder Fleck mit sonderen
Feuer - Leyteren / und Lederin Kübeln / nach
Nothdurft versehen seyn / damit so Feuer
aufgienge / daß GOTT gnädig verhüten mögl-
le / dieselbigen vorhanden / und im Fall der
Noth

Nothdurft einander damit zu Hilff kommen können.

Es sollen auch Amtleuth, und Gericht, jedes Jahrs Feuer-Ordnung fürnehmen, und einen Ausschus machen, der dasselbig Jahr zu Ross und Fuß wo Feuer außerhalb ausgieng, zu ziehen solle, und welcher dann also dasselbig Jahr darzu verordnet, und so es die Nothdurft erforderet nicht hinaus gieng, die sollen von Unseren Amtleuthen umb drey Pfund Heller gestrafft werden.



Tit. LI.

Von Feuer-Gesehern und Threm Anhang.

Als osst man Jahr-Gericht hält, sollen zweien gesetzt werden, in Stäten, und Flecken, die alle Fronfasten einmal umgehen, besichtigen, daß Unsere Unterthanen Ihre
Pij Häuse